

**1. Nachtragssatzung
zur Satzung der Gemeinde Brunsmark über die Erhebung einer
Hundesteuer vom 04.12.2008**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27) in der derzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Brunsmark vom 25.11.2015 folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

§ 10

**Melde- und Auskunftspflichten
sowie Auskunftsrechte**

§ 10 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Die Halter aller Hunde sind verpflichtet, über die genaue Rasse und Kreuzungen mit anderen Hunden sowie über Vorkommnisse nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden Auskunft zu geben und auf Verlangen entsprechende Unterlagen vorzulegen. Eingetragene Veränderungen (z.B. bei Anschaffung eines anderen Hundes) sind binnen 14 Tagen zu melden. Falls der Hund bei der örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei auffällig geworden ist, ist das Amt Lauenburgische Seen ebenfalls berechtigt, zum Zwecke der Berechnung und Steuererfassung hier Auskunft einzuholen.

Artikel II

Diese 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Brunsmark über die Erhebung einer Hundesteuer tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Brunsmark, den 25.11.2015

Gemeinde Brunsmark
Der Bürgermeister

(L.S.)





(Macnab)